



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Erwiederung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erörterung hier jedoch zu weit führen würde, ist die, ob es nicht anginge, die Entschädigung für Schreibwerk u. s. w. in jedem Prozeß mit einer Bauschsumme abzufertigen, welche in amtsgerichtlichen Prozessen zwei bis drei Mark, in landgerichtlichen Prozessen fünf bis zehn Mark betragen würde; unsers Erachtens wäre das starre Bauschsystem bei dieser mechanischen Seite der Anwaltsthätigkeit weit besser angebracht als bei der Honorirung der geistigen Arbeit.

Der Zweck dieser Zeilen ist erreicht, wenn die geneigten Leser dieser Zeitschrift den Eindruck gewonnen haben, daß die Frage einer sachgemäßen Normirung der Anwaltsgebühren im Sinne einer Ermäßigung derselben nicht so einfach liegt, wie man gewöhnlich glaubt. Die Legende von der glänzenden Stellung der Anwälte ist eine so verbreitete geworden, daß es nachgerade eine falsche Scham wäre, mit dem Bekenntnis zurückzuhalten, daß die große Mehrzahl derjenigen Standesgenossen, welche nicht erheblich über den Durchschnitt hervorragen, durch das System der Gebührenordnung zu einer mehr als bescheidenen Existenz herabgedrückt ist. Daß die Gründe davon in dem System der Gebührenordnung liegen, haben wir mit Zahlen nachgewiesen. Würden die Bestimmungen, wonach der Anwalt, wenn der Prozeß ohne mündliche Verhandlung beendet wird, nur die Hälfte, höchstens den einfachen Betrag der Grundgebühr bezieht, dahin abgeändert, daß in allen Fällen mindestens die volle, wenn aber ein vorbereitender Schriftenwechsel stattgefunden hat, mindestens die 1½fache Gebühr zur Hebung kommt, auch wenn die mündliche Verhandlung wegfällt, so wäre nach unsrer Überzeugung für den Anwaltstand schon viel gewonnen, ohne daß dadurch das rechtsuchende Publikum beschwert würde. Wenn dann noch weiter die Gebühren der untern und mittlern Wertklassen in absteigender Progression, d. h. unten am meisten erhöht würden, dann könnte füglich eine Reduktion der obern Wertklassen, am besten die Fixirung eines Maximums und eine Ausmerzung anderer Bestimmungen, durch welche sich das Publikum mit Recht beschwert fühlt, eintreten.

Stuttgart.

R. Schall.

Erwiederung.

Die Redaktion der Grenzboten hat den vorstehenden Aufsatz dem Verfasser des frühern Aufsatzes über diesen Gegenstand zu etwaiger Meinungsäußerung mitgeteilt und von diesem darauf folgende Bemerkungen erhalten.

1) Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes, der, wie ich mit Freuden anerkenne, die Interessen seines Berufsstandes in durchaus objektiver Weise ver-

aus Not ihre eignen Abschreiber machen müssen, und also in der That um der Abschriftsgebühren willen unnützes Schreibwerk fabriziren. Warum aber wird dieses nicht durch die Gerichte von den Rechnungen gestrichen, wenn es wirklich unnütz ist?

Grenzboten II. 1884.

68

tritt, gesteht alle von mir angeführten Thatsachen teils ausdrücklich, teils stillschweigend zu. Gegen das, was diese Thatsachen für sich selbst reden, hat er also keine Einwendungen. Damit ist in der That der wesentliche Inhalt meiner ganzen frühern Ausführung zugegeben.

2) Gegen die Anwälte, welche in großer Zahl in die Reichstagskommission für die Anwaltsgebührenordnung gegangen sind und dort mit wenigen andern Mitgliedern die ständige Mehrheit für die höchsten Gebühren gebildet haben, habe ich meinerseits keinen Vorwurf erhoben. Unrichtig aber ist es, wenn der Verfasser jenen Vorgang damit rechtfertigen will, daß nur Anwälte die Wirksamkeit einer entworfenen Anwaltsgebührenordnung beurteilen könnten. Jeder andre praktisch gebildete Jurist kann das auch, zumal wenn für den Entwurf ein schon bekanntes Gesetz die Grundlage abgibt.

3) Die Ansicht des Verfassers, daß die Gerichtskosten nur eine dem Prozeßführenden auferlegte (also wohl ungerechtfertigte) Extrasteuer zu einer fundamentalen Staatseinrichtung seien, die Anwälte dagegen ihre Gebühren nach den Grundsätzen eines freien Erwerbsberufes und nach dem Maßstabe ihrer geistigen Arbeit sollten bemessen können (also eigentlich eine Taxe garnicht bestehen dürfte), halte ich für nicht zutreffend. Der Wunsch, daß der Staat die Justiz ganz umsonst gebe, wird wohl noch lange an den realen Verhältnissen scheitern. Von einem so idealen Standpunkte aus könnte man auch dahin gelangen, daß jedem sein Recht auch ohne fremde Beihilfe zuteil werden müsse, und daß deswegen alle Anwälte überflüssig seien. Aber auch dieser Gedanke würde an den realen Verhältnissen scheitern. Was sodann die Auffassung des Verfassers von der Natur der Anwaltsgebühren betrifft, so entspricht dieselbe nicht dem Wesen des Rechtes. Sie entspricht noch weniger einem Prozesse, welcher den Anwaltszwang anordnet. Wenn jemand dem Architekten, der ihm sein Haus baut, dem Maler, der ihm ein Bild malt, oder dem Arzte, der an ihm eine Kur vornimmt, tausende bezahlt, so ist das seine Sache. Es berührt keinen dritten. Wenn aber jemand einen Prozeß führt und von dem unterliegenden Gegner verlangt, daß dieser ihm die aufgewendeten Kosten ersetzen soll, so darf mit Recht die Frage gestellt werden: Wieviel an Kosten soll denn nun dieser Gegner zu ersetzen schuldig sein? Und wenn nun jemand, der einen Prozeß über hundert Mark geführt hat, dem Gegner erklärte: „Ich habe meinem Anwalt, seiner geistigen Arbeit entsprechend, tausend Mark bezahlt, und diese mußt du mir ersetzen!“ so würde jeder vernünftige Mensch sagen: „Wer, um über hundert Mark zu prozessiren, für tausend Mark geistige Arbeit in Bewegung setzt, handelt unsinnig, weil stets das Mittel zu dem Zwecke in einem angemessenen Verhältnis stehen muß.“ Damit nun auf diesem Gebiete nicht alles der Willkür überlassen bleibe, ist eine Gebührenordnung da, welche das Maß bestimmt, nach welchem der Siegende Ersatz der aufgewendeten Kosten von dem Unterliegenden in Anspruch nehmen kann. Daß ein solches

Maß bestehe, ist vernünftig und notwendig. Und ebenso ist es vernünftig, daß sich dieses Maß anknüpfe an den Wert des Streitgegenstandes. Aus seiner eignen Tasche, d. h. ohne Anspruch auf Ersatz vom Gegner, kann jeder auch seinem Anwalte soviel bezahlen, wie er will. Ja die Reichsgebührenordnung gestattet sogar (im Gegensatz fast zu allen frühern Gesetzen), daß der Anwalt sich ein solches Extrahonorar ausdrücklich ausbedinge.

4) Wenn der Verfasser seine Beschwerde gegen die Ordnung der Gerichtskosten jetzt vorzugsweise darenin setzt, daß dieselbe dem Kläger den Vorschuß dieser Kosten auferlege, so ist dieser Gesichtspunkt bei der bisherigen Agitation, soviel mir bekannt, niemals aufgetaucht. Es kann ja diese Vorschußpflicht hie und da eine Härte enthalten. Sie zu beseitigen, würde aber nichts anderes sein, als dem Armenrecht thatsächlich eine noch weit größere Ausdehnung geben. Denn gar mancher Kläger würde einen Prozeß beginnen in der Hoffnung, auch im Falle des Verlustes sich der Kostenzahlung später auf irgendeine Weise entziehen zu können. Wer nun die Gefahren kennt, welche das Armenrecht in sich trägt (ich habe dieselben schon in dem frühern Aufsätze geschildert), wird auch gegen die Beseitigung jener Vorschußpflicht Bedenken tragen.

5) Der Verfasser beanstandet die von dem Staatssekretär Dr. von Schelling im Reichstage angeführten, von mir vervollständigten Zahlenreihen über die Kosten eines vollen Prozesses, weil dieselben doch keinen Maßstab für die wirkliche Höhe der Kosten jedes einzelnen Falles abgeben. Das sollten sie auch nicht. Sie sollten nur nachweisen, daß die Anwaltskosten, im Vergleich mit den Gerichtskosten, den bei weitem größern Teil der Prozeßkosten ausmachen. Die Kosten des einzelnen Falles können allerdings in Vergleich mit jenen Zahlenreihen geringer, sie können aber auch noch höher sein. Nicht jeder Prozeß geht durch alle Instanzen; nicht stets wird in jeder Instanz ein Beweisverfahren eingeleitet. In solchen Fällen sind die Anwaltskosten geringer. Aber auch die Gerichtskosten. Und wenn man also in Fällen dieser Art keinen Grund hat, über die Anwaltskosten zu klagen, so hat man noch weniger Grund, über die Gerichtskosten zu klagen. Es können aber auch mancherlei bei jenen Zahlenreihen unberücksichtigt gebliebene Weiterungen im Prozesse entstehen. Wenn auswärtige Geschäfte vorkommen, und die Anwälte dafür Tagegelber und Reisekosten beziehen, wenn Nebenpunkte (prozeßhindernde Einreden, Arrestanträge u.) selbständig verhandelt werden und alle Instanzen durchlaufen, wenn der Hauptprozeß von der höhern Instanz an die untere Instanz zurückverwiesen wird und dann nochmals durch die Instanzen geht, wenn in der Vollziehungsinstanz Streitigkeiten entstehen und zu neuen Verhandlungen führen — in allen diesen Fällen können die Gesamtkosten des Prozesses und auch die Anwaltskosten noch weit über die in jenen Zahlenreihen angeführten Summen hinaus anschwellen. Die wirklichen Kosten stellen sich also doch nicht so gering dar, wie der Verfasser meint. Wären sie wirklich so gering, dann hätte man auch

keinen Grund, über die Gerichtskosten zu klagen. Denn diese gehen stets mit den Anwaltskosten Hand in Hand; nur daß letztere ihnen immer einen Schritt voraus sind. Die Hinweisung des Verfassers darauf, daß in die in jener Tabelle aufgeführten Anwaltskosten die beiderseitigen Anwälte und die Anwälte der verschiedenen Instanzen sich teilen, ist doch wohl ohne Bedeutung. Natürlich wird jeder Anwalt nur bezahlt für das, was er gethan hat.

6) Als Beispiel, wie unter Umständen die neue Gebührenordnung wirkt, hatte ich angeführt, daß jüngst ein Rechtsanwalt wider eine Partei für Rat, den er ihrem Generalbevollmächtigten gegeben, an Gebühren 59 019 M. 70 Pf. eingeklagt habe, vorläufig jedoch wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen worden sei. Der Verfasser meint, bei dieser Angelegenheit müsse ein ganz ungeheures Streitobjekt, wie es praktisch niemals vorkomme, in Frage gewesen sein. So ist die Sache doch nicht. Der klagende Anwalt hatte aus der Zeit vor der Reichsgebührenordnung für 493 mit dem Generalbevollmächtigten gehaltene „Konferenzen“ je 7,50 M., aus der spätern Zeit für 83 Konferenzen ganz gleicher Art (über vier Prozesse, die je 15 000 M. betrafen), je 91,20 M., endlich für 79 Konferenzen über einen Streitgegenstand im Werte von 1 900 000 M. je 596 M. gefordert. Hieraus, sowie aus der Gebühr für „Prüfung“ einiger Schriften hatte sich die obige Summe zusammengerechnet. Gegenwärtig ist die Klage von neuem bei dem zuständigen Gerichte erhoben. Es sind in dem Prozesse bereits fünf Schriften gewechselt, welche insgesamt an Abschriften 752 Seiten umfassen, also allein an Abschriftsgebühren 75,20 M. kosten. Selbstverständlich unterbleibt hier jede Meinungsäußerung über die Begründung des Anspruchs. Solche Prozesse sind auch nicht ganz unerhört. Auch von einem andern Anwalt war die nämliche Partei bei dem nämlichen Gerichte kurz vorher auf eine enorme Gebührensumme belangt worden, und auch vor einem Berliner Gericht (Landgericht I, Zivilkammer XI) hat vor kurzem ein ähnlicher Prozeß gespielt, bei welchem ein Anwalt zur Rückzahlung von 10 357 M. zuviel erhobener Gebühren verurteilt wurde. Werden auch solche Ansprüche mitunter von den Gerichten für unbegründet erkannt, so erbringt doch schon der Umstand, daß sie erhoben werden können, den Beweis, daß die neue Gebührenordnung so ganz unschuldig nicht ist.

7) Die Frage, in welchem Maße die Reichsgebührenordnung dem Anwalte eine „würdige Lebensstellung“ sichere, würde sich bei der sehr relativen Natur dieses Begriffes mit größerer Sicherheit beantworten lassen, wenn man das wirkliche Einkommen beschäftigter Anwälte kenne. Vielleicht hätte der Verfasser in dieser Beziehung einiges beibringen können, was sehr sachdienlich gewesen wäre. Ich selbst habe verschmäht, von irgendwelchen Privatkenntnissen auf diesem Gebiete Gebrauch zu machen, und unterlasse das auch jetzt. Thatsache aber ist, daß die meisten preussischen Anwälte mit den weit geringern Gebühren vor 1879 und mit den noch geringern Gebühren vor 1875

der äußern Erscheinung nach recht anständig gelebt haben. Über das wirkliche Einkommen, welches ein gutbeschäftigter Anwalt schon damals hatte, will ich nur ein einziges, aber wie ich glaube klassisches Zeugnis anführen. Als im Jahre 1879 die Reichsregierung für die Mitglieder des Reichsgerichts einen Gehalt von zehntausend Mark vorschlug, beantragte der Abgeordnete Lasker, diesen Gehalt auf zwölftausend Mark zu erhöhen. Er sagte dabei: „Es handelt sich nicht allein um Richter, sondern der Gerichtshof wird sich ergänzen müssen durch Professoren und Rechtsanwälte, wenn er in seiner Rechtsprechung den lebendigen Zusammenhang mit der ganzen Jurisprudenz Deutschlands erhalten will; und solchen Beamten wird immer schon großes Opfer auferlegt, wenigstens eine beträchtliche Verminderung des Einkommens, wenn sie in das Reichsgericht eintreten.“ Hiernach konnte man also schon unter den damaligen Verhältnissen einem Anwalte nicht zumuten, für die Bagatelle von zehntausend Mark jährlich in das Reichsgericht einzutreten. Er brachte schon ein beträchtliches Opfer, wenn er sich für zwölftausend Mark dazu verstand. Der Abgeordnete Lasker steht gewiß nicht in dem Verdacht, hierbei die Anwälte verleumdete zu haben. Unzweifelhaft ist es freilich, daß nicht alle Anwälte ein solches Einkommen genießen. Das liegt aber in der ganzen Stellung der Anwälte, zumal bei einem mündlichen Verfahren und bei völliger Freigebung der Advokatur. Bei dem mündlichen Verfahren bringt die Rednergabe, auf welche es vor allem der Partei für ihren Sieg anzukommen scheint, leicht eine kleine Anzahl von Anwälten obenauf, zu welchen sich alle Kundschaft hindrängt. Wenn nun hinter diesen noch ein langer Schweif anderer Anwälte sich angesiedelt hat, so müssen die letzten in dieser Reihe darben. Aber sollen denn darunter die Rechtsuchenden leiden? Wenn man heute sämtliche Anwaltsgebühren verdoppelte, so würde doch das Verhältnis dasselbe bleiben. Die Prozesse würden sich noch mehr, als jetzt schon geschehen, vermindern. Die Zahl der Anwälte würde wahrscheinlich noch größer werden. Die hochstehenden unter ihnen würden ein noch reichlicheres Einkommen haben; auch die mittlern halbbeschäftigten würden noch sehr gut leben können; aber die letzten, welche wenig oder nichts zu thun hätten, würden doch wieder mit der Lebensnot kämpfen müssen. Allerdings hat in dieser Beziehung die Freigebung der Advokatur ungünstig gewirkt. Man hätte diese Freigebung auch in der Weise ordnen können, daß jeder Befähigte nach einer bestimmten Reihenfolge in den Anwaltstand einzutreten für berechtigt erklärt worden wäre, unbeschadet der Beibehaltung einer geschlossenen Zahl von Anwälten für jedes Gericht. Dann würden jene Mißstände nicht in gleichem Maße eingetreten sein. Jetzt aber, wo Anwälte in jeder beliebigen Zahl bei jedem Gerichte sich niederlassen können, zu sagen, das Gesetz habe dafür zu sorgen, daß jedem Anwalt ein Einkommen zuteil werde, welches ihm eine würdige Lebensstellung sichere, ist ein völlig unhaltbares Begehren. Nur die Frage, was billigerweise den Parteien zugemutet werden kann, an Prozeßkosten

zu zahlen, darf für die Bestimmung der Gebühren maßgebend sein. Übrigens leben ja die Anwälte, auch wo sie nicht zugleich Notare sind, nicht bloß von den Prozeßgebühren, sondern sie haben meist noch manche Geschäfte andrer Art, welche ihr Einkommen ergänzen.

8) Neben der Freigebung der Advokatur wird für die Aufrechterhaltung der hohen Anwaltsgebühren von dem Verfasser, sowie dies auch schon früher öfters geschehen, betont, daß die mündliche Verhandlung des neuen Prozesses dem Anwalte eine überaus große geistige Anstrengung auferlege. Daß diese neue mündliche Verhandlung für den Anwalt weit anstrengender ist, als die frühere halb-mündliche des preussischen Prozesses, ist unbestreitbar. Aber wie sind wir denn zu diesem Verfahren gekommen? Selbst der allervortrefflichste Prozeß würde, wenn dabei die geistige Kraftanstrengung so hoch hinaufgeschraubt wird, daß sie nur von wenigen zu erreichen und mit enormen Kosten zu bezahlen ist, vom praktischen Standpunkte eine unverständige Institution sein. Denn was haben die Rechtsuchenden von dem schönsten Prozeßverfahren, wenn der Prozeß so teuer ist, daß sie ihn doch nicht führen können? Aber ist denn unser Prozeß wirklich von so hoher Vortrefflichkeit? Über diese Täuschung ist man doch wohl jetzt allerorten hinaus. Gerade von Rechtsanwälden, und zwar von solchen, die ich sehr hoch stelle, habe ich die bittersten Klagen über diesen Prozeß vernommen, welcher eine solche Summe von Willkür in die Hand des Richters lege, daß er wahrhaft demoralisierend auf die ganze Justiz wirke. Fragen wir nun aber, wie man dazu gekommen, ein solches Verfahren einzuführen, lesen wir die Verhandlungen früherer deutschen Juristentage, wo zuerst die Agitation dafür auftauchte, so finden wir, daß es vor allem Anwälte, namentlich Anwälte aus Hannover waren, welche diese Agitation in Szene setzten. Und das ist auch sehr verständlich. Ganz abgesehen davon, daß nach den dem Reichstage gemachten Mitteilungen das mündliche Verfahren in Hannover für die Anwälte sich sehr einträglich erwiesen hatte, gewährt dieses Verfahren, wenn man die mündliche Verhandlung abrechnet, den Anwälten die größten Annehmlichkeiten und Erleichterungen. Sie haben den ganzen Prozeß in ihrer Hand. Sie können Schriften abfassen und nicht abfassen. Sie können in diese Schriften hineinschreiben, soviel und sowenig sie wollen. Sie haben, außer den wenigen Notfristen für Rechtsmittel, keine Fristen zu wahren. Sie haben unter keiner Dekretur des Gerichts zu leiden. Sie können auch, wenn sie beiderseits einig sind, jederzeit die mündliche Verhandlung hinauschieben, indem sie nicht erscheinen und das Gericht sitzen lassen. In allen diesen und noch vielen andern Beziehungen ist der Prozeß ganz und gar für die Unnehmlichkeit der Anwälte eingerichtet; wobei übrigens nicht verschwiegen werden soll, daß er auch für Richter, welche nicht gern Akten lesen, oder welche dazu neigen, bei der Entscheidung ihr möglichst freies Belieben walten zu lassen, große Unnehmlichkeiten gewährt. Wenn man nun aber von der Last redet,

welche die mündliche Verhandlung dem Anwalte auferlege, dann sollte man doch auch jene Erleichterungen in Gegenrechnung bringen, umsomehr, als beide Dinge in naher Wechselbeziehung stehen. Hat man eine Sache gründlich in einer Schrift bearbeitet, dann ist man Herr des Stoffes, und dann ist es auch nicht allzuschwer, sie mündlich gehörig vorzutragen. Viele Anwälte betrachten es aber bereits als einen veralteten Standpunkt, noch sorgfältige Schriften auszuarbeiten, wobei ihnen freilich entschuldigend zur Seite steht, daß ja auch das Gericht die Schriften nicht zu lesen braucht. Haben sie dies aber unterlassen, dann fällt ihnen natürlich die mündliche Verhandlung umso schwerer. Dann kommen bei dieser überraschende Dinge vor, auf welche niemand vorbereitet ist, und infolge deren dann entweder — zur großen Belästigung der Anwälte — die Verhandlung ausgesetzt werden muß oder der Zufall seine Rolle spielt. Ein Hauptgrund für die große Last des Verhandlungstermins liegt also in der Erleichterung, welche die Anwälte selbst bei Abfassung der Schriften sich gestatten. Übrigens betrachtet sicherlich ein Teil unsrer Anwälte die mündliche Verhandlung nicht bloß aus dem Gesichtspunkte einer Last, sondern mehr noch als eine ihnen erwünschte Vorschule für die glänzende Laufbahn, welche in unsern heutigen Verhältnissen dem gewandten Redner sich eröffnet. Und dieser Umstand hat ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, daß dem deutschen Volke dieser mündliche Prozeß zuteil geworden ist. Die Rechtsuchenden aber, wenn sie ihren Prozeß vielleicht auf einen schönen Grund hin verlieren und dann noch enorme Kosten bezahlen müssen, finden nur geringen Trost darin, daß diese Kosten im Namen des Mündlichkeitsprinzips ihnen abgenommen werden.

8) Wie man aber auch über die vorstehenden Fragen denken mag: darüber kann selbst nach den Ausführungen des Verfassers kein Zweifel sein, daß, wenn durch die gegenwärtige Höhe der Prozeßkosten, wie der Abgeordnete Dr. Wolffson sagte, „ein wahrhaft unerträglicher Zustand“ erzeugt ist, dieser Zustand nur zum geringern Teile in der Höhe der Gerichtskosten, bei weitem zum größern Teile in der Höhe der Anwaltskosten seinen Grund hat, und daß deshalb eine lediglich gegen die Höhe der Gerichtskosten gerichtete Agitation auf eine Täuschung hinausläuft.

